

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug*KOM(86) 541 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Oktober 1986)**(86/C 282/04)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In mehreren Mitgliedstaaten regeln Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit unterschiedlichem Inhalt und Anwendungsbereich die Sicherheitsmerkmale von Spielzeug; diese Unterschiede sind so beschaffen, daß sie Handelshemmnisse und ungleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft schaffen, ohne indes im Gemeinsamen Markt einen wirksamen Schutz des Verbrauchers und vor allem des Kindes gegen die Risiken dieser Erzeugnisse zu gewährleisten.

Diese Hindernisse für die Errichtung eines gemeinsamen Binnenmarkts, in dem nur hinreichend sichere Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen, müßten beseitigt werden. Zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Spielzeug einheitlichen Regeln, die in allen Mitgliedstaaten angewendet werden und sich nach den Vorschriften im Bereich des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes der Verbraucher gemäß der Entschließung des Rates vom 6. Mai 1986 über einen neuen Impuls für die Politik zum Schutz der Verbraucher richten, untergeordnet werden.

In diesem Bereich bedarf es einer vollständigen Harmonisierung, da die Gesundheit und Sicherheit von Kindern in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht in unterschiedlichem Maß geschützt werden können.

Gemäß der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung⁽¹⁾ soll die Harmonisierung dazu dienen, für alle Spielzeuge, die in den Verkehr gebracht werden, grundlegende Sicherheitsanforderungen festzulegen.

Aufgrund der Breite und der Mobilität des Marktes für Spielwaren und der Mannigfaltigkeit dieser Erzeugnisse muß der Anwendungsbereich der Richtlinie auf der Grundlage einer entsprechend weitgehenden Auslegung des Begriffs „Spielzeug“ bestimmt werden; jedoch sind einige Erzeugnisse auszuschließen, während eine beschränkte Anzahl für Kinder besonders gefährlicher Erzeugnisse nicht als Spielzeug im Sinne dieser Richtlinie anzusehen sind.

Die vermarkteten Spielzeuge dürfen die Sicherheit oder die Gesundheit von Kindern und anderen Personen nicht gefährden. Der Sicherheitsgrad des Spielzeugs muß entsprechend den Kriterien seiner bestimmungsgemäßen Verwendung festgelegt werden, allerdings unter gleichzeitiger Berücksichtigung des voraussehbaren Gebrauchs in Anbetracht des üblichen Verhaltens von Kindern, bei denen normalerweise nicht die gleiche Sorgfalt wie bei dem erwachsenen Benutzer vorauszusetzen ist.

Der Sicherheitsgrad des Spielzeugs muß bei dessen Vermarktung im Hinblick darauf festgelegt werden, ihn während der voraussichtlichen und üblichen Verwendungsdauer des Spielzeugs zu gewährleisten.

Die Einhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen kann die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher gewährleisten. Alle in den Verkehr gebrachten Spielzeuge müssen diesen Anforderungen genügen. Ist dies der Fall, dann darf ihre Vermarktung nicht behindert werden.

Die Konformität mit diesen wesentlichen Anforderungen darf vorausgesetzt werden, wenn Spielzeuge den europäischen Normen oder den Harmonisierungsdokumenten entsprechen, die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) im Auftrag der Kommission gemäß der Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983⁽²⁾ aufgestellt wurden, die ein Informationsverfahren im Bereich der technischen Normen und Regeln vorsieht; die Verweise darauf wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

Die Beachtung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen kann auch vorausgesetzt werden, wenn Spielzeuge einem von einer Prüfstelle zugelassenen Muster konform sind. Diese Konformität ist durch die Anbringung einer EG-Markierung zu bescheinigen.

Hersteller, die beschließen, Spielzeug herzustellen, das den Normen entspricht, müssen die Wahl haben, ein Muster zur Zulassung vorzulegen oder die Absichten einer Prüfstelle mitzuteilen.

Um zu bestimmen, wie die einzelstaatlichen Prüfstellen bei der Zulassung von nicht normenkonformen Spielzeugmodellen und bei der Ausstellung von Baumuster-Bescheinigungen hierfür sowie bei normenkonformem Spielzeug, für das ihnen ein Muster zur Zulassung vorgelegt wird, zu verfahren haben, müssen Bescheinigungsverfahren festgelegt werden.

Des weiteren muß ein Verfahren festgelegt werden, um genau zu bestimmen, wie die Hersteller die Konformität ihrer Spielzeuge mit den Normen oder mit einem zugelassenen Baumuster erklären können. Die Möglichkeit, diese Erklärung auszustellen, setzt voraus, daß ein System zur Überwachung der Herstellung ausgearbeitet wird.

Für die verschiedenen Abschnitte der Bescheinigungs- und Prüfverfahren ist eine angemessene Unterrichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission und aller Prüfstellen vorzusehen.

Eine wirksame Kontrolle setzt die Möglichkeit zur Kennzeichnung der Spielzeuge voraus, an denen aus diesem Grund eine Kennnummer anzubringen ist, die in alle diese Spielzeuge betreffenden Schriftstücke einzutragen ist. Ferner müssen bestimmte Angaben über den Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten auf der Verpackung der Spielzeuge oder auf einem Etikett angebracht werden.

Für die Anwendung der für Spielzeuge eingeführten Regelung müssen die Mitgliedstaaten Prüfstellen benennen; über diese Prüfstellen, für deren Anerkennung Mindestkriterien zu beachten sind, muß eine angemessene Information geboten werden.

Es könnte der Fall eintreten, daß Spielzeuge den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nicht entsprechen. In diesem Fall muß der Mitgliedstaat, der diese Feststellung macht, alle sachdienlichen Maßnahmen treffen, um diese Erzeugnisse aus dem Verkehr zu ziehen, oder ihr Inverkehrbringen zu untersagen oder ihre Verkehrsfreiheit einzuschränken. Diese Entscheidung ist zu begründen, und wenn dies unter Hinweis auf eine Lücke der harmonisierten Normen geschieht, müssen diese aus den von der Kommission veröffentlichten Listen gestrichen werden.

Bei unangemessener Anbringung eines Konformitätszeichens sind gegen den Betreffenden angemessene Maßnahmen zu treffen.

Von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen Kontrollen der Sicherheit von Spielzeugen vorgenommen werden.

Für bestimmte Kategorien besonders gefährlicher oder für sehr kleine Kinder bestimmte Spielzeuge müssen ferner Hinweise oder eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden.

Die regelmäßige Unterrichtung der Kommission über Tätigkeiten der Prüfstellen im Rahmen dieser Richtlinie muß gewährleistet werden.

Die Zielgruppen jeder im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen Entscheidung müssen die Gründe dieser Entscheidung und die ihnen offenstehenden Rechtsbehelfe kennen.

Der Vorschlag des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses für die Auswertung der Toxizität und der Echotoxizität der chemischen Bestandteile ist im Hinblick auf die gesundheitlichen Grenzen bezüglich der Bioverfügbarkeit von metallischen Bestandteilen in Kinderspielzeugen berücksichtigt worden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Spielzeug. Unter Spielzeug sind alle Erzeugnisse oder Materialien zu verstehen, die dazu gestaltet und bestimmt sind, von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

(2) Die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse werden nicht als Spielzeug im Sinne dieser Richtlinie betrachtet.

Artikel 2

(1) Spielzeug darf nur dann in Verkehr gebracht, verkauft oder kostenlos verteilt werden, wenn es die Sicherheit und/oder Gesundheit von Personen oder Dritten (Haustieren und Gütern) bei einer bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern nicht gefährdet.

(2) Das Spielzeug muß in dem Zustand, in dem es vermarktet wird, und während der Gesamtdauer seines voraussehbaren und normalen Gebrauchs, die durch diese Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für Sicherheit und Gesundheit erfüllen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit Spielzeug nur dann in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es den im Anhang II dieser Richtlinie wiedergegebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen, nachstehend „wesentliche Sicherheitsanforderungen“ genannt, entspricht.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen, den Verkauf oder den Vertrieb von Spielzeug, das den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, in ihrem Staatsgebiet nicht behindern.

Artikel 5

(1) Die Spielzeuge müssen mit einer Kennzeichnungsnummer des Musters und dem EG-Zeichen versehen sein, das in Artikel 15 vorgeschrieben ist, und das ihre Übereinstimmung mit den in Absatz 2 vorgesehenen harmonisierten Normen bescheinigt, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht worden sind. Diese Spielzeuge müssen den wesentlichen Sicherheitsanforderungen für Spielzeuge entsprechen.

(2) Unter harmonisierten Normen versteht man die europäischen Normen oder die Harmonisierungsdokumente, die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) auf Verlangen der Kommission und in Anwendung der Ratsrichtlinie 83/189/EWG angenommen worden sind.

(3) Spielzeuge, die eine Muster-Kennzeichnungsnummer enthalten, und die gar nicht oder nur teilweise den oben erwähnten Normen entsprechen, müssen ebenfalls den wesentlichen Sicherheitsanforderungen für Spielzeuge entsprechen, wenn ihre Konformität einem genehmigten Modell entspricht durch die Anbringung des EWG-Zeichens nach Artikel 10.

Artikel 6

Wenn die Kommission, auf Anfrage eines Mitgliedslandes oder aufgrund eigener Initiative nach Konsultation des Ständigen Ausschusses der Richtlinie 83/189/EWG, nachstehend „Ausschuß“ genannt, feststellt, daß eine harmonisierte Norm den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, dann wird der Hinweis auf die genannte Norm in der Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* zurückgenommen. Die Kommission teilt dann den Mitgliedstaaten mit, daß die Konformität dieser Norm nicht mehr länger in den Genuß der Vermutung nach Artikel 5 Absatz 1 gelangen kann.

Artikel 7

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß mit dem EG-Zeichen versehenes Spielzeug, das bestimmungsgemäß oder gemäß dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten voraussehbaren Gebrauch verwendet wird, die Sicherheit und/oder Gesundheit von Personen, Haustieren oder Gütern zu gefährden droht, so trifft er alle zweckdienlichen Maßnahmen, um diese Erzeugnisse aus dem Markt zu nehmen oder ihr Inverkehrbringen zu verbieten. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über diese Maßnahme und nennt die Gründe für seine Entscheidung, insbesondere wenn die Nichtübereinstimmung auf folgendes zurückzuführen ist:

a) Nichteinhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen wenn das Spielzeug nicht den Normen nach Artikel 5 Absatz 1 entspricht;

b) falsche Anwendung der Normen nach Artikel 5 Absatz 1;

c) eine Normenlücke in Artikel 5 Absatz 1.

(2) Wenn die in Absatz 1 genannte Entscheidung durch eine Normenlücke begründet ist, so befaßt die Kommission den Ausschuß binnen zwei Monaten, wenn der Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat, diese aufrechtzuerhalten beabsichtigt. Stellt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses fest, daß die Maßnahme begründet ist, so setzt sie davon unverzüglich die Mitgliedstaaten in Kenntnis.

(3) Trägt das den Vorschriften nicht entsprechende Spielzeug das EG-Zeichen, so trifft der zuständige Mitgliedstaat gegenüber demjenigen, der das Zeichen angebracht hat, die gebotenen Maßnahmen und teilt dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

(4) In allen Fällen, in denen sie feststellt, daß die in Absatz 1 genannte Maßnahme gerechtfertigt ist, weist die Kommission die anderen Mitgliedstaaten darauf hin, daß sie verpflichtet sind, die Spielzeuge aus dem Verkehr zu ziehen und ihr Inverkehrbringen zu untersagen.

Artikel 8

(1) Vor dem Bau von Spielzeug:

a) im Einklang mit den Normen gemäß Artikel 5 Absatz 1 muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter wahlweise

— eine nach Artikel 9 zugelassene Prüfstelle darüber unterrichten und dieser ein technisches Merkblatt mit einer Kennnummer des Spielzeugmusters oder

— ein nach Artikel 10 mit einer Kennnummer versehenes Spielzeugmuster der EG-Baumusterprüfung überlassen;

b) bei nur teilweiser Einhaltung oder bei Nichteinhaltung der Normen nach Artikel 5 Absatz 1 muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ein mit einer Kennnummer versehenes Spielzeugmuster der EG-Baumusterprüfung nach Artikel 10 unterziehen lassen.

(2) Die nach den Normen gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder übereinstimmend mit der zugelassenen Bauart hergestellten Spielzeuge sind vor dem Inverkehrbringen der Konformitätserklärung nach Artikel 11 zu unterziehen.

(3) Der technische Baubogen und der Schriftverkehr über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bescheinigungsverfahren werden in der oder in einer der Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem die Prüfstelle zugelassen ist, abgefaßt.

Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche zugelassenen Prüfstellen die Bescheinigungsverfahren von Artikel 8 Absätze 1 und 2 durchführen sollen. Zur allgemeinen Unterrichtung veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, die Liste dieser Stellen und sorgt für ihre Fortschreibung.

Hat ein Mitgliedstaat keine Prüfstellen in seinem Hoheitsgebiet zugelassen, so benennt er eine oder mehrere von anderen Mitgliedstaaten zugelassene Prüfstellen.

(2) Anhang III enthält Mindestkriterien, die die Mitgliedstaaten für die Zulassung dieser Prüfstellen berücksichtigen müssen.

(3) Ein Mitgliedstaat, der eine Prüfstelle zugelassen hat, muß diese Zulassung zurückziehen, wenn er feststellt, daß die betreffende Stelle den Kriterien des Anhangs III nicht mehr entspricht. Er unterrichtet hierüber unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

(4) Nur der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine zugelassene Prüfstelle besteht, kann diese Zulassung zurückziehen oder einschränken.

(5) Eine zugelassene Prüfstelle darf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Kontrollen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft ausüben. Sie darf, ohne von ihrer Verantwortung befreit zu sein, bestimmte ihr obliegende Aufgaben einer anderen Stelle übertragen.

Artikel 10

(1) Die EG-Baumusterprüfung ist das Verfahren, wonach eine zugelassene Prüfstelle feststellt und bescheinigt, daß ein Spielzeugmodell den für es geltenden wesentlichen Anforderungen entspricht.

(2) Der Antrag auf eine EG-Baumusterprüfung für ein Spielzeugmodell wird vom Hersteller oder von seinem Bevollmächtigten bei nur einer zugelassenen Prüfstelle gestellt. Der Bevollmächtigte muß in der Gemeinschaft ansässig sein. Der Antrag umfaßt:

- den Namen und die Anschrift des Herstellers oder seines Beauftragten sowie den Herstellungsort;
- ein technisches Merkblatt. Diesem ist für die geplante Herstellung repräsentatives Spielzeug beigelegt, an dem eine Baumusterkennnummer angebracht ist.

(3) Die zugelassene Stelle führt die EG-Baumusterprüfung gemäß den nachstehend wiedergegebenen Modalitäten vor.

Sie prüft das technische Merkblatt und stellt fest, ob dieses angemessen ist, sowie das vorgelegte Spielzeug.

Bei der Prüfung des Spielzeugs:

a) achtet die Stelle darauf, daß das Spielzeug in Übereinstimmung mit dem technischen Merkblatt hergestellt wurde und in aller Sicherheit unter den in Arti-

kel 2 genannten Voraussetzungen verwendet werden kann, und

b) führt die geeigneten Prüfungen und Versuche durch.

(4) Entspricht das Muster den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, stellt die Prüfstelle eine EG-Baumusterbescheinigung aus, die dem Antragsteller mitgeteilt wird. Diese Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, die möglicherweise mit ihr verbundenen Bedingungen und die Beschreibungen und Zeichnungen sowie die zur Kennzeichnung des zugelassenen Baumusters erforderliche Nummer. Die vorstehend genannte zugelassene Prüfstelle sendet ein Exemplar der Bescheinigung an die anderen zugelassenen Stellen, die auf Verlangen Abschriften der technischen Unterlagen erhalten können. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können auf Verlangen eine Kopie der Bescheinigung, der technischen Unterlagen und der Protokolle erhalten.

(5) Weigert sich eine Prüfstelle, eine EG-Baumusterbescheinigung auszustellen oder zieht diese zurück, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit, der die Zulassung erteilt hat. Dieser unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung.

Artikel 11

(1) Die EG-Konformitätserklärung ist die der EG-Überwachung unterliegende Handlung, mit der der Hersteller die Konformität der Spielzeuge mit den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Normen oder einer zugelassenen Bauart bescheinigt.

(2) Ein Hersteller, der die Verpflichtungen aus Artikel 12 erfüllt, bringt das in Artikel 15 genannte EG-Zeichen an dem von ihm für baumusterkonform erklärten Spielzeug an.

(3) Die EG-Überwachung bezweckt, gemäß Artikel 13 auf die vorschriftsmäßige Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 12 durch den Hersteller zu achten. Sofern das Spielzeug gemäß einem zugelassenen Modell hergestellt wird, wird sie von der zugelassenen Stelle, die die in Artikel 10 genannte EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat oder von der Stelle wahrgenommen, an die das technische Merkblatt gemäß Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich gerichtet wurde.

Artikel 12

Bevor die Herstellung anläuft, muß der Hersteller der mit der EG-Überwachung beauftragten Stelle ein Dokument mit folgenden Angaben übermitteln:

- a) Bezugnahme auf das in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich genannte Unterrichtsschreiben oder Bezugnahme auf die in Artikel 10 genannte EG-Musterbescheinigung sowie die Kennnummer des Spielzeug-Modells.

- b) Beschreibung der Mittel, durch welche die Konformität mit den Normen nach Artikel 5 Absatz 1 oder mit dem zugelassenen Modell geprüft wird, sowie die Zusage, diese Mittel bei der Herstellung einzusetzen;
- c) Anschrift der Herstellungs- und Lagerorte sowie Zeitpunkt, zu dem die Herstellung anläuft.

Ferner muß der Hersteller der mit der EG-Überwachung beauftragten Stelle den Zugang zu diesen Herstellungs- und Lagerorten und die Entnahme von Spielzeug gestatten sowie ihr alle nötigen Auskünfte liefern.

Artikel 13

- (1) Die mit der EG-Überwachung beauftragte zugelassene Prüfstelle muß das in Artikel 12 genannte Dokument sowie das technische Merkblatt prüfen, um festzustellen, ob sie, wenn das Spielzeug nicht einem zugelassenen Muster gemäß hergestellt wird, zweckentsprechend ist.

Die Prüfstelle muß sich im Laufe der Herstellung vergewissern, daß der Hersteller die in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Prüfmittel tatsächlich einsetzt.

Ferner kann sie am Ort der Herstellung oder Lagerung unangemeldet ein Spielzeug zu Kontrollzwecken entnehmen.

- (2) Die Prüfstelle teilt dem Mitgliedstaat, der das Muster genehmigt hat, das Aktenzeichen des in Artikel 12 genannten Dokuments, die Kennnummer des Spielzeugmusters und ein Exemplar des Kontrollberichts mit. Die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und anderen zugelassenen Stellen können diese Informationen und diese Kopie auf Verlangen erhalten.

Artikel 14

Wird festgestellt, daß das EG-Zeichen zu Unrecht auf Spielzeug angebracht wurde, weil

- dies dem genehmigten Muster entspricht,
- dies einem zugelassenen Muster entspricht, das die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt,
- dies in Artikel 5 Absatz 1 genannten einschlägigen Normen nicht entspricht,
- der Hersteller seine Verpflichtungen aus Artikel 12 nicht einhält,

so muß die mit der EG-Überwachung beauftragte Stelle dem zuständigen Mitgliedstaat Bericht erstatten und gegebenenfalls die EG-Baumusterbescheinigung zurückziehen.

Artikel 15

- (1) Das in den Artikeln 5, 7, 11 und 14 genannte EG-Zeichen sowie die Kennnummer des Musters sind sichtbar, leserlich und dauerhaft am Spielzeug oder — bei Spielzeugen mit mehreren Bauteilen — an Bauteilen, die gesondert verwendet werden können, oder an den Hauptbauteilen des Spielzeugs anzubringen.

Bei kleinem Spielzeug sowie bei aus kleinen Bauteilen bestehendem Spielzeug können dieses Zeichen und diese Kennnummer in der gleichen Weise auf der Verpackung oder mangels Verpackung auf einem Etikett angebracht werden.

Das EG-Zeichen besteht aus dem Kurzzeichen CE. Daneben wird das Zeichen der mit der EG-Überwachung beauftragten zugelassenen Prüfstelle angebracht.

- (2) Es ist verboten, auf Spielzeug Zeichen oder Aufschriften anzubringen, die zur Verwechslung mit dem EG-Zeichen geeignet sind.

- (3) Die Verpackung des Spielzeugs oder, wenn keine Verpackung vorhanden ist, das Spielzeug selbst oder ein Etikett, sind ebenfalls mit folgenden Angaben versehen:

Name und/oder Firma und/oder Zeichen sowie Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder des Einführers in der Gemeinschaft. Die Angaben dürfen abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein und gut erkennbar ist.

- (4) Der Anhang IV schreibt die Warnungen und Hinweise der bei bestimmtem Spielzeug zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen vor.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß diese oder bestimmte Warnungen und diese oder bestimmte Hinweise über die beim Gebrauch zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen auf der Vermarktungsstufe in ihrer (ihren) Landessprache(n) abgefaßt werden.

Artikel 16

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß Stichprobenkontrollen der in den Verkehr gebrachten Spielzeuge vorgenommen werden, um ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zu prüfen.

- (2) Zwecks Anpassung dieser Richtlinie teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre, zum ersten Mal nach Ablauf von drei Jahren seit dem in Artikel 19 festgelegten Datum, die Ergebnisse der Durchführung dieser Richtlinie mit den Ergebnissen der in Absatz 1 vorgesehenen Kontrollen mit.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Tätigkeiten, die im Rahmen der Richtlinie von Stellen ausgeübt werden, die sie zugelassen haben, damit sie für die ordnungsgemäße und nicht diskriminierende Anwendung der Prüf- und Überwachungsverfahren Sorge tragen.

Artikel 18

Jede Entscheidung, die in Anwendung dieser Richtlinie von einem Mitgliedstaat oder einer zugelassenen Prüfstelle getroffen wird, wird genau begründet. Sie wird von den Betroffenen unverzüglich unter Angabe der möglichen Rechtsmittel nach den in diesem Mitgliedstaat geltende Rechtsvorschriften und der Rechtsmittelfristen mitgeteilt.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1988 nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der inländischen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*ANHANG I***ERZEUGNISSE, DIE NICHT ALS SPIELZEUGE IM SINNE DIESER RICHTLINIE GELTEN**

(Artikel 1 Absatz 1)

1. Christbaumschmuck
2. Kleinmodelle, nach Maßstab in Einzelheiten gebaut, für erwachsene Sammler
3. Geräte, die gemeinschaftlich auf Spielplätzen verwendet werden
4. Sportgeräte, die zum sportlichen Training verwendet werden
5. Wassersportgeräte zur Verwendung im tiefen Wasser und Schwimmflossen
6. Folkloristische und dekorative Puppen und ähnliche Artikel für Sammler
7. „Professionelles“ Spielzeug, das an öffentlichen Orten (Kaufhäusern, Bahnhöfen usw.) aufgestellt ist
8. Puzzle-Spiele mit mehr als 500 Stücken oder ohne Modell für Spezialisten
9. Druckluftwaffen
10. Feuerwerke
11. Schleudern und Steinschleudern
12. Pfeilsiele.

*ANHANG II***WESENTLICHE SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR SPIELZEUGE****I. Allgemeine Grundsätze**

1. Nach Artikel 2 dieser Richtlinie werden die Benutzer von Spielzeugen sowie andere Personen und Haustiere bei normalem oder angemessen voraussehbarem Gebrauch dieser Spielzeuge vor Gefährdungen der Gesundheit und der Gefahr von Körperschäden geschützt,
 - a) die auf die Herstellung und Zusammensetzung des Spielzeugs zurückzuführen sind;
 - b) die mit der Verwendung des Spielzeugs verbunden sind und nicht ausgeschaltet werden können, ohne daß bei Abänderung der Herstellungs- und Zusammensetzungsmerkmale die Funktion des Spielzeugs sich verändern oder wesentliche Eigenschaften wegfallen würden.
2. a) Das bei dem Gebrauch eines Spielzeugs bestehende Risiko darf der Fähigkeit der Benutzer und gegebenenfalls ihrer Aufseher, es zu meistern, nicht unangemessen sein.
 - b) Nach diesem Grundsatz sollte gegebenenfalls ein Mindestalter festgelegt werden und/oder die Notwendigkeit, daß das betreffende Spielzeug nur unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

- c) Besonders strenge Sicherheitsvorschriften werden für Spielzeuge vorgesehen, die ihren Funktionen, Ausmaßen, und Merkmalen entsprechend für Säuglinge und sehr kleine Kinder bis zu drei Jahren bestimmt sind.
- 3. Aufschriften an Spielzeugen und ihrer Verpackung sowie die beigefügten Gebrauchsanweisungen müssen dergestalt sein, daß sie in wirksamer und verständlicher Weise die Aufmerksamkeit der Benutzer und/oder ihrer Aufseher gegebenenfalls auf die mit dem Gebrauch verbundenen Gefahren und die Möglichkeiten, solche Gefahren zu vermeiden, hinweisen.

II. Besondere Risiken

1. *Physikalische und mechanische Merkmale*

- a) Spielzeug und Teile davon, und bei befestigten Spielzeugen deren Befestigungen, müssen die erforderliche mechanische Stärke besitzen, um Beanspruchungen bei ihrem Gebrauch standzuhalten, ohne daß durch Bruch oder Verbiegung Körperverletzungen zugefügt werden können.
- b) Zugängliche Ecken, vorstehende Stellen, Seile, Kabel und Befestigungen eines Spielzeugs sind so zu gestalten und herzustellen, daß bei ihrer Berührung keine Körperschäden auftreten können.
- c) Der Zugang zu sich bewegenden oder beweglichen Spielzeugteilen ist beschränkt, damit durch ihre Bewegung keine Körperverletzungen zugefügt werden können.
- d) Spielzeuge und Teile davon, die von dem Ganzen, zu dem sie gehören, leicht ablösbar sind, sind nach ihren Ausmaßen so beschaffen, daß sie nicht verschluckt werden können.
- e) Spielzeuge und Teile davon, sowie die Umhüllung, in der diese Spielzeuge oder Teile davon für den Einzelhandel aufgemacht sind, müssen die Gefahr der Einschnürung oder des Erstickens ausschließen.
- f) Spielzeuge, die zur Benutzung im Wasser bestimmt oder geeignet sind, ein Kind auf dem Wasser zu tragen, müssen die Gefahr des Ertrinkens ausschließen.
- g) Spielzeuge, zu deren Innerem Zugang besteht und die somit einen geschlossenen Raum für Betreter bilden, enthalten eine Ausgangsmöglichkeit; dieser Ausgang kann von jedem, der sich im Inneren befindet, ohne weiteres von innen aus geöffnet werden.
- h) Spielzeuge, die ihren Benutzern Beweglichkeit verleihen, enthalten, sofern dies machbar ist, Bremsmittel, die der von diesen ausgelösten Bewegung angemessen sind und von ihren Benutzern ohne die Gefahr, ins Schleudern zu geraten oder sonstige schädliche Wirkungen gebraucht werden können.
- i) Spielzeuge, die Heizelemente enthalten, werden so hergestellt, daß die Höchsttemperatur, die von ihren erreichten Außenseiten oder anderen, zu funktionellen Zwecken nicht geheizten Teilen erreicht wird, bei Berührung keine Verbrennungen verursacht.

2. *Entflammbarkeit*

- a) Spielzeug in der Umgebung des Kindes stellt kein gefährliches entflammbares Element dar.
Es ist aus Stoffen zusammengesetzt, die bei direkter Einwirkung einer Flamme oder eines Funkens oder einer anderen möglichen Feuerquelle nicht Feuer fangen, oder mit technischen Eigenschaften ausgestattet sind, die das Entflammen erschweren (Erlöschen des Feuers, sobald die Flamme entfernt wird), oder die nach dem Entflammen langsam brennen und nur eine langsame Ausbreitung des Feuers ermöglichen oder die unbeschadet der chemischen Zusammensetzung des Spielzeugs den Verbrennungsprozeß verlangsamen.
Dieser Brennstoff bildet keine Brandgefahr für andere Stoffe, die in dem Spielzeug benutzt werden oder mit dem Spielzeug in Berührung kommen können.
- b) Spielzeug, das aufgrund seiner Verwendungseigenschaften gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 79/831/EWG enthält und insbesondere Materialien und Ausrüstung für chemische Experimente, Musterzusammenstellungen, Formen aus Plastik oder Keramik, für Emaillieren sowie für photographische und ähnliche Arbeiten, darf keine Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die brennen könnten durch herumfliegende nicht brennbare Teile.

3. *Chemische Merkmale*

- i) Spielzeuge werden so entworfen und hergestellt, daß sie keine Risiken für die Gesundheit oder Körperschäden durch Verschlucken, Einatmen oder Berührung mit der Haut, den Schleimhäuten und den Augen enthalten.

- ii) (a) Infolge des Umgangs mit Spielzeug dürfen täglich höchstens folgende Mengen der nachstehend aufgeführten Stoffe biologisch verfügbar sein:
- 0,2 µg Antimon,
 - 0,1 µg Arsen,
 - 25,0 µg Barium,
 - 0,6 µg Kadmium,
 - 0,3 µg Chrom,
 - 0,7 µg Blei,
 - 0,5 µg Merkur,
 - 5,0 µg Selenium
- oder andere Werte, welche für diese oder andere Stoffe von Zeit zu Zeit in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgesetzt werden.
- b) Spielzeug darf weder in seiner Zusammensetzung noch in reiner Form Stoffe und Zubereitungen enthalten, deren Verwendung durch EG-Rechtsvorschriften untersagt oder beschränkt ist.
- c) Spielzeug, das kosmetische Mittel, Farben, färbende Stoffe, durch das Gemeinschaftsrecht geregelte Stoffe oder Nachahmungen derartiger Stoffe enthält, entspricht den Anforderungen dieses Rechts.
- iii) Spielzeug, das zur Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt ist, entspricht den maßgeblichen EG-Vorschriften über Stoffe, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
- d) Spielzeug, das aufgrund seiner Verwendungseigenschaften gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 79/831/EWG enthält und insbesondere Materialien und Ausrüstung für chemische Experimente, Musterzusammenstellungen, Formen aus Plastik oder Keramik, für Emaillieren sowie für photographische und ähnliche Arbeiten, entspricht den Vorschriften für Einstufung, Verpackung und Beschriftung in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über derartige Stoffe und Zubereitungen.

4. *Explosion*

- a) Spielzeug darf weder explosionsgefährlich sein noch explosionsgefährliche Elemente oder Bestandteile enthalten (z. B. Aerosole).
- b) Flüssigkeiten und Gase in Spielzeug dürfen keine Temperaturen und Drucke enthalten, die bei ihrem Ausströmen Verbrennungen, Verbrühungen oder sonstige Körperschäden verursachen können.
- c) Spielzeug darf weder als solches noch in gefährlichen Konzentrationsarten oder -graden Stoffe und Zubereitungen enthalten, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 79/831/EWG als explosionsgefährlich eingestuft sind.
- d) Spielzeug, insbesondere chemische Spiele und Spielzeuge dürfen keine Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die in vermischtem Zustand durch chemische Reaktionen explodieren können:
- durch chemische Reaktionen oder Erhitzung,
 - durch Vermischung mit oxydierenden Stoffen,
- weil sie umherfliegende und in der Luft brennbare Verbindungen enthalten und dampfende oder an der Luft brennbare oder explosive Verbindungen bilden können.

5. *Elektrische Eigenschaften*

- a) Bei elektrischem Spielzeug darf die Spannung höchstens 24 V betragen, außer wenn die Funktion des Spielzeugs aus praktischen Gründen unter dieser Spannungsgrenze nicht machbar ist.
- b) Teile von Spielzeug, die mit einer Elektrizitätsquelle, die zusammen mit Kabeln oder anderen Leitern, durch welche Elektrizität in diese Teile gelangt, verbunden sind oder in Berührung gelangen können, werden isoliert und mechanisch geschützt, um die Gefahr solcher Schläge auszuschließen.
- c) Elektrisches Spielzeug ist dazu bestimmt und hergestellt, zu gewährleisten, daß die Höchsttemperaturen, die ihre Außenflächen oder andere zugehörige Teile erreichen, keine Verbrennungen verursachen, wenn sie berührt werden.

6. Hygiene

Die Teile, aus denen sich das Spielzeug zusammensetzt und die in ihm enthaltenen Stoffe müssen bei der Vermarktung des Spielzeugs zufriedenstellende Hygiene- und Reinigungsbedingungen erfüllen, um jegliches Infektions- oder Krankheitsrisiko auszuschließen.

7. Radioaktivität

Spielzeug darf keine radioaktiven Elemente oder Stoffe in Formen oder Anteilen enthalten, die die Gesundheit des Kindes beeinträchtigen könnten.

ANHANG III**BEDINGUNGEN, DENEN DIE PRÜFSTELLEN ENTSPRECHEN MÜSSEN**

(Artikel 9 Absatz 2)

Die von den Mitgliedstaaten bestimmten Laboratorien müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

1. erforderliches Personal sowie entsprechende Mittel und Ausrüstungen;
2. technische Kompetenz und berufliche Integrität des Personals;
3. Unabhängigkeit der Führungskräfte und des technischen Personals von allen Kreisen, Gruppen oder Personen, die direkt oder indirekt am Spielzeugmarkt interessiert sind, hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren und der Erstellung von Berichten;
4. Einhaltung des Berufsgeheimnisses;
5. Abschluß einer Haftpflichtversicherung, sofern die Haftung nicht vom Staat durch inländisches Recht geregelt wird.

Die Voraussetzungen unter 1 und 2 werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten regelmäßig geprüft.

ANHANG IV**WARNUNGEN UND HINWEISE ÜBER DIE BEIM GEBRAUCH ZU BEACHTENDEN VORSICHTSMASSREGELN**

(Artikel 15 Absatz 4)

Die im Anhang aufgeführten Warnungen und Hinweise betreffen allgemeine Spielzeugkategorien.

1. Spielzeug, das nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist

Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein kann, trägt den Vermerk „nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ oder „nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet“ oder einen genaueren Vermerk, beispielsweise „für Kinder von drei bis fünf Jahren“, ergänzt durch einen kurzen Hinweis, gegebenenfalls auf der Gebrauchsanweisung, auf die Gefahren, die diese Einschränkung begründen (z. B. Verschlucken, scharfe Kanten, Giftigkeit usw.).

Diese Bestimmung gilt nicht für Spielzeug, das aufgrund seiner Funktion, seines Umfangs, seiner Merkmale und Eigenschaften oder anderer Beweisgründe ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist.

2. Rutschbahnen, Hängeschaukeln, Ringe, Trapeze, Seile und ähnliche Spielzeuge, montiert an Gerüsten

Diesen Spielzeugen liegt eine Gebrauchsanleitung bei, in der auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung der wichtigsten Teile hingewiesen wird (Aufhängung, Befestigung, Befestigung am Boden usw.) und darauf, daß bei Unterlassung solcher Kontrollen Kipp- und Sturzgefahr bestehen kann.

Ebenso müssen Anweisungen für das richtige Zusammenbauen gegeben werden sowie Hinweise auf die Teile, die bei falscher Zusammenstellung Gefahren darstellen können.

3. Funktionelles Spielzeug

Funktionelles Spielzeug oder seine Verpackung trägt den Vermerk „Achtung! Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen“.

Ihm liegt eine Gebrauchsanweisung bei, die die Anweisungen für den Betrieb sowie die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen enthält mit dem Hinweis, daß sich der Benutzer bei ihrer Nichtbeachtung den Gefahren aussetzt, die mit dem Gerät oder Erzeugnis verbunden sind, wovon das Spielzeug ein verkleinertes Modell oder eine Nachbildung darstellt. Jedenfalls wird darauf hingewiesen, daß das Spielzeug nicht in Reichweite von Kleinkindern aufbewahrt werden darf.

Als funktionell gilt Spielzeug, das die gleichen Funktionen wie für Erwachsene bestimmte Erzeugnisse, Geräte oder Anlagen erfüllt, von denen es häufig ein verkleinertes Format darstellt.

4. Spielzeuge, die als solche gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthalten; chemische Spielzeuge

a) Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen, die in den Gemeinschaftsrichtlinien über die Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vorgesehen sind, verweist die Gebrauchsanweisung für Spielzeug, das an sich schon gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthält, auf den gefährlichen Charakter dieser Stoffe sowie auf die von dem Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen, damit die mit dem Gebrauch des Spielzeugs verbundenen Gefahren, die je nach dessen Art kurz zu beschreiben sind, vor allem die Gefahr des Verschluckens, ausgeschaltet werden. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Spielzeug außer Reichweite von Kleinkindern gehalten werden muß.

b) Neben den unter a) vorgesehenen Angaben trägt chemisches Spielzeug auf der Verpackung den Vermerk „Achtung! Nur für Kinder über zehn Jahren. Unter Aufsicht von Erwachsenen zu benutzen“.

Als chemisches Spielzeug gelten hauptsächlich: Kästen für chemische Versuche, Kästen für Plastikeinschluß, Miniaturwerkstätten für Keramik-, Email- und photographische Arbeiten und vergleichbares Spielzeug.

5. Skate-Boards für Kinder

Werden diese Erzeugnisse als Spielzeuge verkauft, so tragen sie den Vermerk „Achtung! Mit Schutzausrüstung zu benutzen“.

Außerdem erinnert die Gebrauchsanweisung daran, daß das Spielzeug mit Vorsicht zu verwenden ist, da es große Geschicklichkeit verlangt, und nicht auf öffentlichen Verkehrswegen verwendet werden darf, damit Unfälle des Benutzers und Dritter durch Sturz oder Zusammenstoß vermieden werden. Außerdem werden Angaben zu der geeigneten Schutzausrüstung gemacht (Schutzhelme, Handschuhe, Knieschützer, Ellbogenschützer usw.).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft — Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen

KOM(86) 524 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 24. Oktober 1986)

(86/C 282/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft müssen die Beteiligten Grenzübergangsförmlichkeiten erfüllen, die sich sowohl auf die beförderten Waren als auch auf die Beförderungsmittel selbst beziehen. Diese Förmlichkeiten und die gegebenenfalls damit verbundenen Kontrollen sind sowohl beim Ausgang aus dem Mitgliedstaat, dessen Gebiet verlassen wird, als auch beim Eingang in den Mitgliedstaat, dessen Gebiet berührt werden soll, vorgesehen. Dabei handelt es sich in der Regel um gleichartige und sich wiederholende Förmlichkeiten und Kontrollen. Daraus ergeben sich nicht unerhebliche Zeitverluste und Stillstandskosten. Dieser Sachverhalt ist unvereinbar mit der Errichtung eines Binnenmarktes.